VERORDNUNG (EWG) Nr. 3156/75 DES RATES

vom 24. November 1975

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in der Arabischen Republik Ägypten raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs (für das Jahr 1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten [1] sowie das Protokoll zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten [2] sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 360 000 Tonnen für bestimmte in der Arabischen Republik Ägypten raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs vor. Nach dem Protokoll wird diese Kontingentsmenge wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt: 200 000 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, 5 000 Tonnen für Dänemark, 5 000 Tonnen für Irland und 150 000 Tonnen für das Vereinigte Königreich. Auf Grund des Anhangs I des Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 45 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Bei den von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätzen sind die Sonderbestimmungen des Protokolls und der Beitrittsakte einzuhalten. Um die Sonderbestimmungen des Protokolls zu beachten, sind für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und für die neuen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen vorzusehen.

Insbesondere für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gilt folgendes:

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und die Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der genannten Erzeugnisse bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden.

— Unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze kann der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird; um die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Erzeugnisse weitestgehend zu berücksichtigen, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden; dieser Bedarf wird an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten in diese Mitgliedstaaten sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

— Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß im Laufe der letzten drei Jahre die genannten Erzeugnisse nur von einem einzigen Mitgliedstaat in einer geringfügigen Menge eingeführt worden sind und auch keine Vorausschätzungen für das Jahr 1976 aufgestellt werden können, ist zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung auf die betreffenden Mitgliedstaaten eine ursprüngliche prozentuale Beteiligung vorgesehen, die sich unter Berücksichtigung der Aufnahmemöglichkeit dieser Erzeugnisse in den verschiedenen Mitgliedstaaten auf etwa 25 v. H. belaufen könnte.

— Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf diese Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf rund 70 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

— Da die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden,

[1] ABl. Nr. L 251 vom 7. 9. 1973, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 251 vom 7. 9. 1973, S. 87.

sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprünglichen Quoten fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist; die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

— Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil der für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bereitgestellten Menge nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

— Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Insbesondere für die neuen Mitgliedstaaten gilt folgendes:

— Die Kontingentszollsätze sind von den neuen Mitgliedstaaten insbesondere in Übereinstimmung mit den Artikeln 3 und 4 des Protokolls zu bestimmen.

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und die Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der genannten Erzeugnisse bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 und vorbehaltlich der Maßnahmen, die gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 4 des Anhangs I des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten getroffen werden können, wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 360 000 Tonnen für die nachstehend aufgeführten in der Arabischen Republik Ägypten raffinierten Erzeugnisse eröffnet:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung B. mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung C. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.10 *(Fortsetzung)*	III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a) d) zu anderer Verwendung
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: B. andere: I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan: c) zu anderer Verwendung
27.12	Vaselin: A. roh: III. zu anderer Verwendung B. andere
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z.B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt: B. andere: I. roh: c) zu anderer Verwendung II. andere
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: C. andere:

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt und verwaltet.

ABSCHNITT I

Bestimmungen betreffend die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

Artikel 2

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Menge von 200 000 Tonnen bis zu den nachstehend angegebenen Zollsätzen teilweise ausgesetzt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Zollsatz in %
27.10 A III	2,7
27.10 B III	2,7
27.10 C I c)	1,5
27.10 C II c)	1,5
27.10 C III c)	1,8
27.10 C III d)	2,7
27.11 B I c)	0,6
27.12 A III	0,9
27.12 B	3,1
27.13 B I c)	0,9
27.13 B II	2,7
27.14 C II	0,9

Artikel 3

(1) Von der in Artikel 2 genannten Menge wird eine erste Rate von 140 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1976 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	35 000 Tonnen,
Benelux	30 000 Tonnen,
Frankreich	35 000 Tonnen,
Italien	40 000 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 60 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 4

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 3 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich unter Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit abgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1976.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1976 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1976 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1976 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse mit, die sie bis zum 15. September 1976 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1976 über die Menge der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent möglich ist.

ABSCHNITT II

Bestimmungen betreffend die neuen Mitgliedstaaten

Artikel 9

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Zollkontingents wenden die neuen Mitgliedstaaten Zollsätze an, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte, des Abkommens und des Protokolls berechnet werden.

Artikel 10

Im Rahmen des Kontingents wird eine Menge von 160 000 t in folgenden Quoten auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Dänemark	5 000 Tonnen,
Irland	5 000 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	150 000 Tonnen.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden.

Artikel 12

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der genannten in der Arabischen Republik Ägypten raffinierten Erzeugnisse tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. VISENTINI